



# Virtuelle Währungen

## Aufsichtsrechtliche Aspekte

Mag. Clara Abpurg, Kontaktstelle FinTech

Wien, 28.02.2018

Mag. Thomas Füreder, Prävention von Geldwäscherei  
und Terrorismusfinanzierung

Finanzmarktaufsicht (FMA)

- E-Geldgesetz (E-GeldG)
- Bankwesengesetz (BWG)
- Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

## ■ § 3 Abs. 1 E-GeldG - Ausgabe von E-Geld

*„Die gewerbliche Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 im Inland bedarf, außer im Falle des § 2 Abs. 2, der Konzession als E-Geld-Institut durch die FMA.“*

## ■ § 1 Abs. 1 E-GeldG

*„E-Geld bezeichnet **jeden elektronisch** - darunter auch magnetisch – **gespeicherten monetären Wert** in Form einer **Forderung gegenüber dem E-Geld Emittenten**, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne von § 3 Z 5 ZaDiG durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.“*

- E-Geld-Emittenten iSd § 1 Abs. 2 E-GeldG z.B.:

Kreditinstitute, CRR-Kreditinstitute, Post, EZB, OeNB, OeKB, Bund, etc.

- „...*ausgebende Stelle*...“

(*Lintner in Vonkilch, E-Geldgesetz 2010, 2015, Rz 11*)

**Bitcoins ≠ E-Geld iSd § 1 Abs. 1 E-GeldG**

## ■ § 1 Abs. 1 BWG

„Ein **Kreditinstitut** ist, wer auf Grund der §§ 4 oder 103 Z 5 dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt ist, **Bankgeschäfte zu betreiben**. Bankgeschäfte sind die folgenden Tätigkeiten, soweit sie gewerblich durchgeführt werden.“

## ■ § 1 Abs. 1 Z 6 BWG – Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln

„die **Ausgabe und Verwaltung** von **Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankschecks und Reiseschecks**, wobei die Laufzeit der Kreditierung bei Kreditkarten nicht beschränkt ist;“

## ■ Zahlungsmittel

- § 1 Abs. 1 Z 6 BWG: demonstrative Aufzählung („wie“)
- Sämtliche Geldsurrogate, wenn diese nicht ausschließlich in einem geschlossenen Zahlungskreis gültig sind
- Gefahr der systemgefährdenden Parallelwährung

## ■ Ausgabe

- „Ausgeben“, „Emittieren“, etc.
- Bitcoins ≠ keine Ausgabe im herkömmlichen Sinn

- „Ausgabe und Verwaltung“

⇒ grundsätzlich ohne vorherige Ausgabe, keine Verwaltungstätigkeit

- Verwaltung: Organisatorische Dienstleistung oder Abrechnungsleistung (z.B.: Abrechnungsverkehr bei Kreditkarten, Sperre von Kreditkarten,...)

**Bitcoins ≠ Zahlungsmittel**  
**iSd § 1 Abs. 1 Z 6 BWG**

## ■ § 1 Abs 2 Z 4 ZaDiG – Zahlungsinstrumentengeschäft

„...die **Ausgabe von Zahlungsinstrumenten** oder die **Annahme und Abrechnung („acquiring“)** von **Zahlungsinstrumenten** (Zahlungsinstrumentengeschäft).“

## ■ § 3 Z 21 ZaDiG - Zahlungsinstrument

„Jedes **personalisierte Instrument** oder jeder **personalisierte Verfahrensablauf**, das oder der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das oder der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.“



- Personalisiertes Instrument oder personalisierter Verfahrensablauf
- ⇒ alles was vom Zahlungsdienstnutzer zur **Erteilung des Zahlungsauftrages** bzw. zur **Initiierung des Zahlungsvorganges** eingesetzt werden kann und **auf eine bestimmte Person individualisierbar** ist.
- Vertragsverhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister

**Bitcoins ≠ Zahlungsinstrument iSd § 3 Z 21 ZaDiG**

Für **gewisse Geschäftsmodelle**, die **auf Bitcoins basieren**, kann eine **Konzession der Finanzmarktaufsicht** benötigt werden:

Online Plattformen im Zusammenhang mit Zahlungen, Abrechnungs-, oder Bezahlendienste, etc.

⇒ Einzelfallentscheidung / Konkrete Ausgestaltung des Geschäftsmodells

**Anfrage vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit bei der FMA!**

<https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintech/kontaktformular-fintech/>

## QUERSCHNITTSTHEMEN

Bekämpfung des unerlaubten  
Geschäftsbetriebs

Financial Innovation und  
FinTech ▾

Über FinTech

FMA & FinTech

FinTech-Navigator

**Kontaktformular FinTech**

FinTech Downloads

Finanzkonglomerate

Makroprudenzielle Aufsicht

Prävention von  
Geldwäscherei &  
Terrorismusfinanzierung >

Ratingagenturen

Rechnungslegungskontrolle  
(Enforcement)

Wohlverhaltensregeln &  
Compliance

Auskunftsbescheid gem. § 23  
FMABG ab 3. Jänner 2018

Weitere Informationen

**+** Verwandte Themen

[Home](#) > [Financial Innovation und FinTech](#) > Kontaktformular FinTech

## Kontaktformular FinTech

### Rechtsanfragen zu FinTech-Modellen

Sie möchten ein FinTech betreiben oder neue Technologien nutzen und haben hierzu konkrete aufsichtsrechtliche Fragen? Die FMA ist bemüht, Ihrem Anliegen ehestmöglich nachzukommen. Zu Fragestellungen wie Konzessionspflicht, Prospektpflicht, Compliance oder Geldwäschevorschriften, Ablauf von FMA-Verfahren und Kosten koordinieren wir für FinTech-Themen zentral die unterschiedlichen Stellen in der Behörde. Das ist uns nur möglich, wenn Sie uns Ihr Geschäftsmodell im Detail schildern. Eine anwaltliche Beratung im Vorfeld kann dies nicht ersetzen, jedoch aufsichtsrechtliches Feedback zu Ihrem konkreten Vorhaben anbieten. Um eine möglichst rasche Beantwortung Ihrer Anfrage gewährleisten zu können, ersuchen wir Sie Folgendes zu beachten:

- Dieses Kontaktformular richtet sich an nicht konzessionierte Personen bzw. Unternehmen. Bereits konzessionierte Unternehmen bitten wir, ihre Anfrage an ihre jeweilige Ansprechperson zu richten (SPOC für Institute bzw. zuständige Abteilung der Versicherungsaufsicht für Versicherungen).
- Bitte lesen Sie vor Kontaktaufnahme den Beitrag Financial Innovation und FinTech. Das Kontaktformular fragt eine Selbsteinschätzung ab.
- Bitte beachten Sie, dass der Betrieb von konzessionspflichtigen Geschäften ohne die erforderliche Konzession verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert ist. Gleiches gilt für die unbefugte Ausübung von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen (ua die Versicherungsvermittlung oder gewerbliche Vermögensberatung). Eine Prospektpflichtverletzung ist sogar gerichtlich strafbar. Fragen Sie daher bitte vor Aufnahme Ihrer Geschäftstätigkeit an.

[➤ Weitere Infos zum Formular](#)

<https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintech/kontaktformular-fintech/>

# Virtuelle Währungen - FMA

Die FMA hat Informationen zu virtuellen Währungen veröffentlicht, die sich zum einen an Verbraucher und zum anderen an Anbieter von Geschäftsmodellen mit Schwerpunkt virtuellen Währungen richten.

=> Verbraucher

<https://www.fma.gv.at/fma-themenfokusse/>

=> Sie starten ein Geschäftsmodell im Bereich...

....virtuelle Währungen/ Initial Coin Offering/...

<https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintech/fintech-navigator/>

■ Dezember 2013 – EBA: Warning to consumers on virtual currencies

“... warning to highlight the possible risks you may face when **buying, holding or trading virtual currencies** such as Bitcoin...”

<http://www.eba.europa.eu/-/eba-warns-consumers-on-virtual-currencies>

## ■ Juli 2014 – EBA Opinion on virtual currencies

„ ... *the EBA recommends that national supervisory authorities discourage credit institutions, payment institutions and e-money institutions from buying, holding or selling VCs...*“

<http://www.eba.europa.eu/-/eba-proposes-potential-regulatory-regime-for-virtual-currencies-but-also-advises-that-financial-institutions-should-not-buy-hold-or-sell-them-whilest-n>

- Juli 2016 - geplante Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie, 2015/849/EU
  - Definition Virtueller Währungen
  - Einbeziehung von Anbietern von Tauschplattformen sowie von Anbietern elektronischer Geldbörsen (Wallet) unter die neue Geldwäsche-Richtlinie
  
- August 2016 – EBA Opinion on the EU Commission´s proposal to bring Virtual Currencies into the scope of the Directive (EU) 2015/849 (4AMLD)

<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1547217/EBA+Opinion+on+the+Commission%E2%80%99s+proposal+to+bring+virtual+currency+entities+into+the+scope+of+4AMLD>

### ■ November 2017 – ESMA highlights ICO risks for investors and firms

#### ● Verbraucher:

- Möglichkeit eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals;
- Hoch spekulatives Investment;
- ICO fallen uU nicht unter EU Regularien => kein Schutz

#### ● Anbieter => je nach Ausgestaltung des ICO, Anwendbarkeit von:

- Prospectus Directive,
- Markets in Financial Instruments Directive (MiFID),
- Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD)
- Fourth Anti-Money Laundering Directive

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-highlights-ico-risks-investors-and-firms>



## ■ Februar 2018 - ESAs warn consumers of risks in buying virtual currencies

### ● Risks

- Extreme volatility and bubble risk
- Absence of protection
- Lack of exit options
- Lack of price transparency
- Operational disruptions
- Misleading information
- Unsuitability of VCs for most purposes, including investment or retirement planning

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esas-warn-consumers-risks-in-buying-virtual-currencies>

- What can you do to protect yourself?

If you decide to buy VCs or financial products giving direct exposure to VCs, you should **fully understand their characteristics and the risks you take**. You **should not invest money you cannot afford to lose**. You should make sure that you maintain adequate and up to date **security precautions on the devices and hardware** you use for accessing your VCs or for buying, storing or transferring VCs. Also, you should **be aware that buying VCs from a firm regulated for financial services does not mitigate the above risks**.

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esas-warn-consumers-risks-in-buying-virtual-currencies>

## ■ Virtuelle Währungen und AML/CFT

- dzt. (4. Geldwäsche-RL) keine Erfassung von Virtuellen Währungen oder Akteuren bei Transaktionen mit Virtuellen Währungen
- Hoher Grad an Anonymität bei Virtuellen Währungen -> erhöhtes Risiko für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden
- Verpflichtete des FM-GwG haben bereits jetzt Transaktionen iZm Virtuellen Währungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen
- Änderung der 4. Geldwäsche-RL -> erstmals Erfassung von Virtuellen Währungen durch einen europäischen Rechtsakt

## ■ Virtuelle Währungen und AML/CFT

- Änderung der 4. Geldwäsche-RL (Vorschlag):
  - Definition von Virtuellen Währungen (für AML/CFT-Zwecke):

*„virtual currencies means a digital representation of value that is neither issued by a central bank or a public authority, nor necessarily attached to a fiat currency, but is accepted by natural or legal persons as a means of payment and can be transferred, stored or traded electronically”*
  - Erweiterung des Anwendungsbereiches auf *exchange services* und *wallet providers*

## ■ Virtuelle Währungen und AML/CFT

- Änderung der 4. Geldwäsche-RL (Vorschlag):
  - *exchange services*  
„providers engaged primarily and professionally in exchange services between virtual currencies and fiat currencies”
  - *wallet providers*  
„wallet providers offering custodial services of credentials necessary to access virtual currencies “

## ■ Virtuelle Währungen und AML/CFT

- Jänner 2018: Hinweis der FMA auf die risikoerhöhenden Faktoren bei Transaktionen mit Virtuellen Währungen
- zu berücksichtigende Faktoren (Bsp.):
  - werden Trx über eine Tauschbörse ausgeführt, die bereits freiwillig gewisse SFP gegenüber ihren Kunden einhält?
  - werden die Zahlungen nur über registrierte Konten zugelassen oder auch mit anonymen Zahlungsmitteln (prepaid-Karten) oder Finanztransfers?
  - erfolgt die Trx direkt zwischen Käufer und Verkäufer von VC oder über Tauschbörsen?
  - Zahlungen innerhalb oder außerhalb des EWR?
  - etc.

## ■ Virtuelle Währungen und AML/CFT

- Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen – insbes. Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung (Bsp.):
  - auf risikobasierter Grundlage (Höhe der Transaktion, KYC-Informationen des Kunden etc.)
  - Nachweise zum Kauf- und Verkaufszeitpunkt der Virtuellen Währung, um allfälligen Kursgewinn zu plausibilisieren
  - wenn Auffälligkeiten z.B. auch Nachweise zur ursprünglichen Herkunft der Mittel für Kauf der Virtuellen Währung
- Hinweis auf Rechtsfolgen: u.U. Erstattung einer Verdachtsmeldung notwendig bzw. auch Beendigung der Geschäftsbeziehung wenn Plausibilisierung nicht möglich



**Vielen Dank für Ihr Interesse!**